

- tor ausgearbeitet hat, betrachtet, doch soll der größte
26. Theil aus Historicis bestehen. Er hält sich, nach Herrn Mosers Einsicht, bey der historia medii aevi auf, bringet, was das Staats-Recht anbetrifft, nicht viel gründliches, das neu wäre, vor, und bricht, wenn er auf das Hauptwerck, und auf das, was heute zu Tage einen würccklichen Nutzen hat, kommt, sehr geschwinde ab.
27. TITII *Specimen iuris publici R. G.* ist gut zum Nachschlagen, nicht aber wohl als ein Hand-Buch zu gebrauchen. Das Dritte Capitel zeigt des Teutschen Staats-Rechts eigentliche Quellen.
30. Das Teutsche Staats-Recht hat seine Haupt- und Neben-Quellen, auch Hülfsmittel. Die Haupt-Quellen sind 1) des Teutschen Reichs Grund-Gesetze, 2) die Verträge eines Theils mit dem Reiche, oder unter sich, 3) die Verträge zwischen dem Teutschen Reiche und fremden Staaten, 4) die besonderen Freyheiten derer Reichs-Stände und Glieder, und 5) das Reichs-Herkommen. Alle diese Haupt-Quellen sind der Veränderung gar sehr unterworfen. Dergleichen Veränderungen geschehen entweder durch gütliche oder gewaltsame Wege. Letztere ereignen sich, wenn der Kayser und das Reich etwas mit gemeinschaftlicher Bewilligung in einem Reichs Grund-Gesetze auf denen Reichs-Tagen ändert, oder wenn die Churfürsten mit dem Kayserlichen Thron-Candidaten sich vor der Kayserlichen Wahl in der Capitulation wegen einiger Punkte vergleichen. Das letztere trägt sich zu, wenn nehmlich auf eine vorhergegangene innerliche Unruhe im Reiche, oder nach einem Krieg zwischen Teutschland und einer andern Potentz bey Wiederherstellung des Friedens der schwächere Theil sich von dem stärkeren, wo nicht Gesetze, doch unangenehme und verdriessliche Bedingungen vorschreiben lassen muß. Dannenhero die in denen Reichs Grund-Gesetzen und Friedens-Schlüssen gewöhnliche Clausul, daß sie unver-